STADT SENDENHORST
-Der Bürgermeister-

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung

vom 13.12.2013

zur 12. Änderung
der Satzung über die Entsorgung und Überwachung
von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 21.04.1994

Auf Grund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetze vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV NRW S. 133) sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21.04.1994 (Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 18 vom 29.04.1994 S. 667 ff.) zuletzt geändert durch die Satzung zur 11. Änderung vom 14.12.2012 (veröffentlicht durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Sendenhorst in der Zeit vom 14.12.2012 – 28.12.2012) wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt geändert:

„Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen“

In § 1 werden in Abs. 1 Satz 1 hinter dem Wort „Entsorgung“ die Worte „und Überwachung“ gestrichen.

§ 6 erhält folgende Bezeichnung: „Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen“.

§ 6 Absatz 8 entfällt.

In § 8 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Entsorgung“ die Worte „und der Überprüfung“ gestrichen.

§ 10 „Benutzungsgebühren“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadt erhebt Benutzungsgebühren für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist die festgestellte Menge des in das Entsorgungsfahrzeug aufgenommenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm des in das Entsorgungsfahrzeug aufgenommenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

(4) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung entsteht mit der Abfuhr.

(5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.

(6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 erhält folgende Fassung

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

a)	bei Kleinkläranlagen je cbm Grubeninhalts i.S.d. § 10 Abs. 2	34,84 EUR
b)	bei abflusslosen Gruben je cbm Grubeninhalts i.S.d. § 10 Abs. 2	14,87 EUR.

Art. 2

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 13.12.2013

(Streffing)
Bürgermeister